



=====

ANONYMISIERT

=====



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft I
Besondere Untersuchungen

Zweierstrasse 25
Postfach 9780
8036 Zürich
Paketadresse:
Zweierstrasse 25
8004 Zürich
Telefon 044 299 97 20
Telefax 044 299 97 49
www.staatsanwaltschaften.zh.ch
Postkonto 80-3481-8

Alex de Capitani
Staatsanwalt
Direktwahl 044 299 97 41
Direktfax 044 299 97 49
alex.decapitani@ji.zh.ch

ref A-12/2012/190
Zürich 3. August 2012

Strafanzeige gegen Kinderspital etc. betreffend Beschneidung

=====

ANONYMISIERT

=====

Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Strafanzeige vom 25. Juli 2012 gegen unbekannte Eltern und Ärzte des Kinderspitals Zürich betreffend Beschneidung.

Gestützt auf § 301 Abs. 2 StPO teile ich Ihnen mit, dass ich bezüglich Ihrer Anzeige kein Strafverfahren einleiten werde.

Da Sie durch die angezeigten Handlungen nicht persönlich betroffen sind und Ihnen aus diesem Grund keine Stellung als geschädigte Person zukommt, stehen Ihnen keine weiteren Verfahrensrechte zu (§ 301 Abs. 3 StPO). Dennoch ist es mir ein Anliegen, Ihnen kurz darzulegen, aus welchen Gründen vorliegend keine Strafuntersuchung erfolgt.

Am 1. Juli 2012 ist Art. 124 des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, der die Verstümmelung weiblicher Genitalien nunmehr ausdrücklich unter Strafe stellt. In der parlamentarischen Diskussion um diesen neuen Artikel wurde sowohl innerhalb der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als auch im Plenum des Nationalrates diskutiert, ob mit Art. 124 StGB auch die Verstümmelung der männlichen Genitalien, namentlich die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission für Rechtsfragen wollte den neuen Art. 124 StGB ausdrücklich nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch



erachtete (BBl 2010 5668). Im Plenum des Nationalrates wurde diese Thematik kurz andiskutiert, die Position der Kommission für Rechtsfragen jedoch nicht weiter in Frage gestellt (AB 2010 N 2134 f.). Mit anderen Worten ging der Gesetzgeber im Jahr 2010 davon aus, dass die Beschneidung von Knaben "nicht problematisch" und damit auch nicht strafwürdig sei. An diesen Willen des Gesetzgebers ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich gebunden, sodass es mir nicht möglich ist, gestützt auf Ihre pauschale Anzeige Ermittlungen aufzunehmen.

Ob in Einzelfällen die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Art. 123 StGB erfüllt sind - etwa wenn die Beschneidung nicht unter hygienischen Bedingungen durchgeführt wird oder ein Elternteil seine Einwilligung verweigert - kann die Staatsanwaltschaft nur aufgrund einer Anzeige in einem konkreten Fall untersuchen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
STAATSANWALTSCHAFT I
DES KANTONS ZÜRICH
Besondere Untersuchungen
Büro A-12

lic.iur. A.de Capitani
Staatsanwalt

Zur Kenntnis an:

Kinderspital Zürich (ohne Nennung des Namens des Anzeigeerstatters)